

BGE 48 III 182

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_III_182

FR: ATF 48 III 182

IT: DTF 48 III 182

Volltext

182 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 51. requise par cette banque, c'est-a-dire par un representant qualifie a cet effet. C'est la un moyen dont l'examen est de la competence des autorites de surveillance, aussi bien que le moyen consistant a dire que la poursuite est requise au nom d'une personne juridique inexistante, ou par un incapable non autorise, ou par un mandataire sans pouvoirs (cf. JAEGER, art. 67 LP~ note 5, specialement dans la Praxis II). 51. Entscheidung vom 4. November 1922 i. S. Eonlmraa.mt Zürich-Altstaat. ScbKG Art. 19: Den Konkursämtern fehlt das Recht zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheidungen, durch welche ihnen Amtspflichten auferlegt werden. Im Nachlassverfahren über M. Wirz-Wyss in Solothurn ersuchte das als Sachwalter bezeichnete Konkursamt Solothurn (bezw. der Konkursbeamte) das Konkursamt Zürich-Altstadt um Aufnahme des Inventars über die der Lombardanstalt Alfred Simon daselbst verpfändeten Uhren und deren Schätzung, und führte, als dieses sich weigerte, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Die untere Aufsichtsbehörde, das Bezirksgericht Zürich, hat das Konkursamt Zürich-Altstadt angewiesen, dem Gesuch des Konkursamtes Solothurn (bezw. des Konkursbeamten als Sachwalter) um Rechts-hülfe Folge zu geben. Den vom Konkursamt Zürich-Altstadt gegen diesen Entscheid eingelegten Rekurs hat die obere Aufsichtsbehörde, das Obergericht des Kantons Zürich, am 26. Juni abgewiesen. Diesen am 11. Juli zugestellten Entscheid hat das Konkursamt Zürich-Altstadt am 19. Juli an das Bundesgericht weitergezogen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 51. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 183 Gemäss ständiger Rechtsprechung (vgl. AS III, III S. 7 und dortige Zitate) sind die Konkursämter zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheidungen nur zur Wahrung der Interessen einer Konkursmasse oder zwecks Verteidigung der eigenen materiellen Interessen des Konkursbeamten legitimiert. Im vorliegenden Falle begründet das rekurrierende Konkursamt seine Legitimation damit, der Konkursbeamte habe ein persönliches Interesse daran, dass ihm nicht durch Übertragung von Funktionen an das Konkursamt, die diesem nicht von Gesetzes wegen zugedacht seien, ein Übermass von Arbeit und Verantwortlichkeit aufgebürdet werde. Allein die Beamten haben keinen persönlichen Anspruch darauf, dass der Pflichtenkreis des Amtes so oder anders umschrieben werde, sondern sie haben ihr Amt so auszuüben, wie es ihnen von der vorgesetzten Behörde vorgeschrieben wird. Ebenso wenig wie im staatsrechtlichen Rekursverfahren eine Behörde sich über die Anordnungen der Oberbehörde wegen Verfassungsverletzung beschweren kann (AS 6 233; 16 S. 323; 22 S. 281 ; 33 I S. 317), kann ein Recht zur Beschwerde nach Art. 19 SchKG einem Konkursamt eingeräumt werden, wenn es sich um die Frage handelt, welche staatlichen Funktionen es wahrzunehmen habe. Eine solche Weiterziehungsmöglichkeit verträgt sich nicht mit der hierarchischen Unterordnung der Konkursbeamten unter die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.